

gänge zugrunde liegen können (OG-Urteil vom 16.8.1976/5 OSB 24/76). Jede einseitige Betrachtungsweise, die entweder das objektive Tatgeschehen oder die Angaben des Täters zu seiner Zielstellung überbewertet, ist fehlerhaft. Besonders massives und gefährliches Vorgehen, z. B. Anwendung gefährlicher Gegenstände, massive Einwirkung auf besonders lebenswichtige oder -gefährdete Körperregionen, oder die Lebensgefährlichkeit der eingetretenen Verletzungen schließen in der Regel ein, daß der Täter mit tödlichen Folgen einverstanden ist. Dabei erfordert das bewußte Sichabfinden mit solchen Folgen nicht in jedem Fall ein ausdrückliches Abwägen und Prüfen solcher Möglichkeiten, die Folgen braudien also nicht im einzelnen vom Täter durchdacht zu werden, müssen aber von ihm bewußt akzeptiert werden (OG-Urteil vom 30. 5. 1972/5 Ust 26/72, OG-Urteil vom 15. 4. 1975/5 Ust 6/75, OG-Urteil vom 3. 9. 1974/3 Ust 22/74, OG-Urteil vom 17.12.1974/1 Pr 15-2/74, OGNJ 1970/18, S. 555). Zur Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit vgl. Anm. zu § 7.

5. Absatz 2 nennt Kriterien für die **Strafzumessung**. Es sind solche objektiven und subjektiven Umstände, die die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Mordtat in besonderem Maße erhöhen. Absatz 2 ist jedoch nur bei Ausspruch der Todesstrafe anzuwenden. In allen anderen Fällen erfolgt die Verurteilung nach Abs. 1 (vgl. OGNJ 1969/10, S. 310).

6. Die in **Ziff. 1** charakterisierten Tötungshandlungen sind zugleich Angriffe gegen die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse, die ihren strafrechtlichen Schutz durch das 1. Kapitel (§ 85 ff.) oder das 2. Kapitel (§ 96 ff.) erfahren. Der Mord ist hier zugleich ein Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,

ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen, das aus Feindschaft gegen die DDR begangen wurde. Mit diesen Strafrechtsnormen steht der Tatbestand des Mordes in Tateinheit.

7. Eine Tötung mit **gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden gemäß Ziff. 2** ist gegeben, wenn der Täter die Wirkung dieser Mittel und Methoden im allgemeinen nicht berechnen und beherrschen kann. Sie müssen geeignet sein, eine große Gefahr für das Leben einer Vielzahl von Menschen zu verursachen, z. B. bei der Herbeiführung von Bränden, Explosionen oder Vergiftung von allgemein genutzten Nahrungsmitteln.

Zur Gemeingefahr vgl. § 192.

Tateinheit kann mit §§ 185, 186, 190 vorliegen.

Unter der Bevölkerung Furcht und Schrecken auslösen heißt, einen größeren oder bestimmten Personenkreis, wie die Teilnehmer einer Veranstaltung, die Angehörigen eines Betriebes oder die Bewohner eines Ortes bzw. Ortsteiles, mit der Tötungshandlung z. B. in Angst zu versetzen.

8. **Heimtücke** gemäß **Ziff. 3** liegt vor, wenn der Täter

- die Arglosigkeit des Opfers bewußt herbeiführt (OG-Urteil vom 3. 8. 1976/5 OSB 22/76)
- dessen bestehende Arglosigkeit verstärkt (OG-Urteil vom 25. 6. 1971/5 Ust 44/71 oder
- die auf einem besonderen Vertrauensverhältnis beruhende Arglosigkeit des Opfers zur Tatdurchführung ausnutzt (OG-Urteil vom 5. 8. 1970/5 Ust 40/70 u. OGNJ 1967/6, S. 196).

In diesen Fällen mißbraucht der Täter eine vertrauensvolle Haltung des Opfers ihm gegenüber, um sich besonders günstige Bedingungen für die Tatausführung zu sichern. Es zeugt von besonderer Kaltblütigkeit und Niederträchtigkeit, wenn der Täter sein Opfer dadurch arglos macht, daß er auf den menschlichen Anstand baut, Hilfsbedürftigkeit